

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bildungsmanagement, M.A.  
Hochschule: Universität Kassel  
Standort: Kassel  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form (Übergangsregelungen) regeln, dass nach Auflösung des Kooperationsvertrags bereits eingeschriebene Studierende ihr Studium beenden können. (§ 19 i.V.m. § 12 Abs. 5 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einen Aspekt sieht der Akkreditierungsrat jedoch Bedarf zu Adjustierung einer Kooperationsvereinbarung, sodass er zu einem anderen Ergebnis gelangt ist.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 43ff.) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"**

Gemäß Akkreditierungsbericht wird der Studiengang von der Hochschule in Kooperation mit der UNIKIMS GmbH (Management School der Universität Kassel) durchgeführt (vgl.

Akkreditierungsbericht, S. 43ff.). Grundlage dieser Kooperation ist ein entsprechender Kooperationsvertrag, der den Anlagen zur Selbstdokumentation des Studiengangs entnommen werden kann. Die dortige Regelung, dass der Vertrag jeweils zum Ende eines Semesters aufgelöst werden kann (vgl. § 3 Abs. 1 Kooperationsvertrag) lässt ungeregelt, wie mit Studierenden verfahren werden soll, die nach vertragsgemäßer Auflösung ihr Studium noch nicht beendet haben. Dies ist aber gerade im Hinblick auf den in § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 StakV geforderten planbaren und verlässlichen Studienbetrieb eine wichtige Regelung, welche die Hochschule treffen muss. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss in geeigneter Form (Übergangsregelungen) regeln, dass eingeschriebene Studierende auch nach Auflösung des Kooperationsvertrags ihr Studium abschließen können.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

